

Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015

KR-Nr. 84/2011

5087 a

**Beschluss des Kantonsrates
über die Fristerstreckung für die Berichterstattung
und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 84/2011
betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 11. Februar 2015,

beschliesst:

I. Die Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zu der am 29. August 2011 überwiesenen Motion KR-Nr. 84/2011 betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe wird um ein weiteres halbes Jahr bis zum 28. August 2015 erstreckt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Weisung

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 29. August 2011 folgende von Kantonsrätin Gabriela Winkler, Oberglatt, Kantonrat Urs Lauffer, Zürich, und Kantonsrätin Regine Sauter, Zürich, am 14. März 2011 eingereichte Motion zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, unverzüglich die gesetzlichen Grundlagen für eine zeitgemässe Finanzierung der stationären Jugendhilfe zu erlassen.

Für die vor dem 6. Mai 2013 überwiesenen Vorstösse gelten die altrechtlichen Behandlungsfristen von § 16 des damals geltenden Kantonsratsgesetzes (KRG, LS 171.1); die Frist zur Berichterstattung und Antragstellung für die vorliegende Motion lief demnach am 29. August

2014 ab. Am 9. April 2014 unterbreitete der Regierungsrat dem Kantonsrat den Antrag, die Frist um ein halbes Jahr bis zum 28. Februar 2015 zu verlängern (Vorlage 5087). Mit Beschluss vom 7. Juli 2014 stimmte der Kantonsrat dieser Fristverlängerung zu.

Das Anliegen der Motion ist unbestritten. Die Bestimmungen des geltenden Gesetzes über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 (Jugendheimgesetz, LS 852.2) zur Finanzierung der stationären Kinder- und Jugendhilfe genügen den heutigen Anforderungen nicht mehr. Mit Beschluss vom 19. Juni 2013 legte der Regierungsrat die Ziele für eine Totalrevision des Jugendheimgesetzes fest und beauftragte die Bildungsdirektion, eine Gesetzesvorlage auszuarbeiten (RRB Nr. 706/2013). Am 26. März 2014 ermächtigte der Regierungsrat die Bildungsdirektion, zum neuen Jugendheim- und Familienunterstützungsgesetz ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen (RRB Nr. 394/2014), das bis zum 15. Juli 2014 dauerte. Kernstück der Gesetzesvorlage ist ein neues Finanzierungsmodell.

Die Festlegung des Finanzierungsmodells im Bereich der stationären Kinder- und Jugendhilfe bzw. der ergänzenden Hilfen zur Erziehung nimmt aufgrund der aufwendigen Klärung der finanziellen Auswirkungen und weiterer Konsequenzen hinsichtlich der Umsetzung sowie der Aktualisierung der in der Vernehmlassungsvorlage ausgewiesenen Kosten mehr Zeit als geplant in Anspruch. Zudem soll mit Blick auf die Kostenverteilung zwischen Gemeinden und Kanton die Finanzierung in einen Gesamtzusammenhang der Hilfestellungen für Kinder und Jugendliche im Kanton Zürich gestellt werden. Die bis Ende Februar 2015 erstreckte Frist für die Ausarbeitung der Gesetzesvorlage kann deshalb nicht eingehalten werden.

Der Regierungsrat ersucht deshalb gestützt auf § 16 Abs. 2 KRG den Kantonsrat, die am 28. Februar 2015 ablaufende Frist für die Berichterstattung und Antragstellung zur Motion KR-Nr. 84/2011 betreffend Finanzierung der stationären Jugendhilfe um ein weiteres halbes Jahr bis 28. August 2015 zu erstrecken.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Der Staatsschreiber:
Aeppli	Husi